

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigten,

wir freuen uns, dass Sie ihren Sohn/ Ihre Tochter auf eine unserer Freizeit angemeldet haben. Wir wissen dies als Ausdruck von Wertschätzung und Vertrauen zu schätzen. Die Aufsicht wollen wir inhaltlich angemessen, den Interessen des einzelnen Teilnehmers und den anderen Teilnehmern entsprechend, wahrnehmen. Hierzu benötigen wir noch einige Informationen bzw. Einwilligungen von Ihnen.

In Zeiten von **Covid-19** wollen wir noch einige Hinweise geben: Der CVJM Esslingen tut alles, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, damit ihr Kind sich bei der Freizeit erholt und nicht etwa noch krank wird. Wir bitten um Verständnis, dass wir eine Garantie dafür aber nicht geben können. Im Interesse aller Teilnehmer bitten wir darum, diesen **FREIZEITPASS vollständig** und sorgfältig auszufüllen. Das gibt uns die Möglichkeit, in allen Fällen richtig und zielführend zu reagieren. Bei Bedarf ergänzen Sie weitere Hinweise bitte auf einem Beiblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zur Testung vor/ zu Beginn der Maßnahme.

Die Behörden weisen darauf hin, dass Personen mit Vorerkrankungen empfohlen wird, eine Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Natürlich beachten wir auch die **Datenschutzgesetze**. Nur die Verantwortlichen der Freizeit und die Mitarbeiter der Verwaltung des CVJM erhalten Einsicht in diesen **FREIZEITPASS**.

Ihr CVJM Esslingen

Name der Veranstaltung .

Zeitraum (von – bis): .

Angemeldeter Teilnehmer

Familienname . Vorname

Geburtsdatum . Geschlecht

(Mobil) Telefonnummer

Erreichbarkeit des Sorgeberechtigten während der Veranstaltung

Familienname Vorname

(Mobil-) Telefonnummer Straße, Nr.

PLZ, Wohnort . E-Mail-Adresse

Name(n) von Verwandten, Freunden, Bekannten, usw., die im Notfall weiterhelfen können:

Name . (Mobil-) Telefonnummer

Zu den Programmangeboten

Badeerlaubnis unter Aufsicht ja nein Schwimmer: ja nein

Schwimmabzeichen (z. B. Seepferdchen, Jugendschwimmabzeichen, etc.):

Erlaubnis für besondere Aktivitäten (im Informationsbrief der Freizeit näher beschrieben, z. B. Radfahren, Klettern, Kanu/ Boot fahren, Inlineskatzen, Reiten, etc.) wird erteilt: ja nein

Ergänzende Hinweise:

Gesundheitsfürsorge

Krankenversichert bei (**Krankenkasse**): Versicherungsnummer:

Name des Hauptversicherten:

die Versichertenkarte ist diesem **FREIZEITPASS** beigelegt wird zur Veranstaltung mitgebracht

Besteht privat eine Auslandskrankenversicherung? nein ja, bei der Versicherung:

Ggf. Versicherungsnummer Auslandskrankenversicherung:

Hausarzt/ Kinderarzt Teilnahme am Hausarztmodell nein ja

Adresse:

Impfungen (Bitte die Impfungen eintragen oder Impfpass als Kopie beilegen **siehe Merkblatt**)

Geimpft gegen Tetanus/ Wundstarrkrampf nein ja

Geimpft gegen FSME (Zeckenbiss)? nein ja

Letztes Impfdatum

Folgende ärztliche Atteste sind beigelegt:

Covid-19

Im Hinblick auf Covid-19 weise ich auf folgende Vorerkrankungen (Krankheiten an den Atemwegen, am Herzen, etc.) hin:

Der/ die Teilnehmende gilt als Genesen hat vollen Impfschutz

Der CVJM ist durch die Verordnung verpflichtet, alle 3 Tage einen angeleiteten Antigen-Schnelltest zu machen. Wenn wir Ihre Einwilligung dazu nicht haben, kann ihr Kind leider nicht mitfahren.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind unter Anleitung eines geschulten Mitarbeiters des CVJM einen Antigen-Schnelltest vornimmt.

Medikamente

Grundsätzlich dürfen verschreibungspflichtige Medikamente nur nach einer Anamnese durch einen Arzt verabreicht werden. Daran halten wir uns. Wenn Ihr Kind während der Veranstaltung Medikamente einnehmen soll/ muss, informieren Sie uns bitte darüber.

Wenn **wir** die Einnahme eines Medikaments aus besonderem Grund **sicherstellen** sollen, brauchen wir dazu **eine ausdrückliche Beauftragung (siehe unten)**.

Worauf muss besonders geachtet werden (z. B. Allergien, Behinderungen, Herzfehler, Hitzeempfindlichkeit, Bettnässen, Medikamentenunverträglichkeit, Abhängigkeiten von Medikamente/ Rauschmitteln, ADS/ ADHS, Zahnspange, Verhalten, usw. – ggf. gesonderte Mitteilung beifügen)? Ggf. bitte auch Attest/ Hinweise des behandelnden Arztes beifügen.

Mein Sohn/ meine Tochter soll/ muss auch während der Veranstaltung das folgende Medikament einnehmen:

Nimmt meine Tochter/ mein Sohn selber ein soll von den Mitarbeitern verabreicht werden

Dosierung:

Warnhinweise:

Verabreichung rezeptfreier Medikamente durch die Mitarbeiter der Veranstaltung

Bei Bedarf können wir Ihrem Kind rezeptfreie Medikamente wie Kopfschmerztabletten, Halstabletten, Wund- oder Stichsalbe verabreichen oder eine Zecke entfernen. Aus rechtlichen Gründen brauchen wir dazu ihre ausdrückliche Erlaubnis. Hinweis: bei größeren Problemen nehmen wir auf jeden Fall Kontakt mit Ihnen oder

einem Arzt vor Ort auf. Wenn Sie uns keine Zustimmung geben, müssen wir ihr Kind bei jeder Verletzung (z. B. Wespenstich) zu einem Arzt bringen:

Ich stimme der Verabreichung von rezeptfreien Medikamenten zu: ja nein

Einschränkungen:

Ich bin damit einverstanden, dass durch Mitarbeitende Zecken bei meinem Kind entfernt werden dürfen

ja nein ((wenn „nein“ angekreuzt ist, gehen die Mitarbeiter mit ihrem Kind zu einem Arzt)

Hinweis: die Mitarbeiter des Veranstalters versichern den vertrauensvollen Umgang mit den Informationen in diesem

FREIZEITPASS. Die Daten ihrer Tochter/ ihres Sohnes werden von den Mitarbeitern der Veranstaltung nur weitergegeben bei Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen und gegenüber Behörden. Dieser FREIZEITPASS wird bis zur Verjährung von möglichen rechtlichen Ansprüchen des Teilnehmers/ der Teilnehmerin oder des/ der Sorgeberechtigten beim Veranstalter unter Beachtung des Datenschutzes, aufbewahrt. Nach Ende dieser Aufbewahrungsfrist wird der FREIZEITPASS mit dem Aktenvernichter vernichtet. Bitte lesen Sie die übrigen Hinweise aufmerksam durch.

Anlage: Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen.

Informationen und Einwilligungen des/ der Sorgeberechtigten an den Veranstalter

- der Veranstalter übernimmt keine Haftung für abhandengekommene, beschädigte oder verlorene Gegenstände, die meine Tochter/meinem Sohn oder einem Dritten gehören, es sei denn, dass dem Veranstalter ein Verschulden anzulasten ist.
- Wenn meine Tochter/mein Sohn mit ihrem/seinem Verhalten die Veranstaltung gefährdet oder durch sein Verhalten sich selbst oder andere gefährdet, kann der Veranstalter meine Tochter/meinen Sohn auf meine Kosten nach Hause schicken. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag der Teilnahme an dieser Veranstaltung fristlos zu kündigen. Die vom Veranstalter eingesetzten Leiter oder sonstigen Verantwortlichen sind ausdrücklich bevollmächtigt, Abmahnungen und Kündigungen namens des Veranstalters vorzunehmen. Die zusätzlich entstandenen Kosten gehen in diesem Fall zulasten des/der Gekündigten. Sind mit Ihnen bzw. ihren Sohn/ihrer Tochter Teilnahme- oder Reisebedingungen rechtswirksam vereinbart worden, dann gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Erklärungen die dortigen Regelungen zur Kündigung des Teilnahme- oder Reisevertrages.
- Während der Veranstaltung werden Fotos und teilweise Videos durch Mitarbeiter des Veranstalters und Teilnehmer der Veranstaltung gemacht, auf denen gegebenenfalls auch ihre Tochter/ihr Sohn zu sehen ist. Vereinzelt werden Fotos vom Veranstalter in seinen Publikationen abgedruckt und im Internet Fotos und kurze Videos verwendet. Wir wählen die Fotos und Videos sorgfältig und gewissenhaft aus. **Sie erteilen mit ihrer Unterschrift die ausdrückliche, jederzeit widerrufliche, ansonsten jedoch unbefristete, Zustimmung zur entsprechenden Verwendung von Bildern und Videos, auf denen ihre Tochter/ihr Sohn abgebildet ist.** Eine Verwendung ohne ihre Zustimmung ist darüber hinaus in den gesetzlich geregelten Fällen zulässig. Ihnen ist dabei bekannt, dass digitale Bilder und Videos aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass der Veranstalter darauf Einfluss hätte. Einer Veröffentlichung können Sie jederzeit widersprechen. Der Veranstalter wird im Falle eines Widerspruchs das Bild oder das Video zeitnah aus dem von ihm verantworteten Bereich im Internet (Homepage des Veranstalters) entfernen. Eine Verpflichtung zur Veranlassung der Beseitigung in Suchmaschinen, Social Media Portalen, Bildportalen oder sonstigen digitalen Medien (zum Beispiel Facebook, Twitter,

Instagram, WhatsApp) besteht jedoch nicht, soweit der Veranstalter die Einstellung dort nicht selbst vorgenommen oder aktiv veranlasst hat. Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung eines Bildes oder einer Videosequenz verzichten Sie hiermit ausdrücklich. Auf die Fotos oder Videos, die Teilnehmer machen, hat der Veranstalter keinen Einfluss; er ist nicht verpflichtet, diesbezüglich Verbote oder Gebote auszusprechen bzw. Kontrollen vorzunehmen.

- Meine Tochter/mein Sohn ist von mir angewiesen worden, den Anordnungen der Verantwortlichen der Veranstaltung Folge zu leisten. Mir ist bekannt, dass der Veranstalter für Folgen von selbstständigen Unternehmungen und dadurch verursachte Schäden nicht haftet.
- Mir ist bekannt, dass die Teilnehmer während der Veranstaltung im Rahmen des Programms und ihrem Alter entsprechend freie Zeit haben, in der sie selbstständig und ohne direkte Aufsicht unterwegs sein dürfen.
- Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn an keiner ansteckenden Krankheit leidet und frei von Ungeziefer (zum Beispiel Kopfläuse, Flöhe) ist bzw. zur Veranstaltung kommt. Das Merkblatt „GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN“ des Robert Koch Instituts zu § 34 Abs. 5 Satz zwei Infektionsschutzgesetz habe ich gelesen und meine Tochter/ meinen Sohn entsprechend belehrt.

Wenn notwendige Informationen nicht oder falsch angegeben werden haftet der Verein nicht für sich daraus ergebende Schäden.

Meine Tochter/mein Sohn und ich/wir selbst haben diese Informationen zur Kenntnis genommen. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Sorgeberechtigte(n) dass die Informationen akzeptiert werden und alle Angaben richtig und vollständig sind.

Als Alleinunterzeichner bestätige ich hier gleichzeitig, dass ich alleiniger Sorgeberechtigter/alleinige Sorgeberechtigte bin bzw. vom anderen Sorgeberechtigten (anderer Elternteil) mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung beauftragt bin und in dessen Kenntnis und Einverständnis handle.

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte diesen **FREIZEITPASS** spätestens **14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zurücksenden**. Sollte Ihre Anmeldung kurzfristig erfolgen, muss der ausgefüllte Freizeitpass mit der Anmeldung vorliegen.

Herzlichen Dank!

CVJM Esslingen e.- V.

Kiesstraße 3 - 5

73728 Esslingen

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Covid-19
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)